

- ggf. die Erklärung, warum das Untersuchungsorgan die Möglichkeiten zur vollständigen Aufklärung der Strafsache als erschöpft ansieht.

### *Der Schlußbericht*

Unter dem Schlußbericht im engeren Sinn versteht man die mit dem Abschluß der Ermittlungen des Untersuchungsorgans verbundene schriftliche Zusammenfassung seiner wesentlichen Ermittlungsergebnisse, die mit dem Vorschlag auf Anklageerhebung endet. Bevor der Schlußbericht gefertigt werden kann, muß sich der Untersuchungsführer stets noch einmal mit seiner geleisteten Arbeit kritisch auseinandersetzen. Er muß prüfen, ob seinerseits auch alles objektiv Erforderliche getan wurde, um alle Tatsachen in be- und entlastender Hinsicht aufzudecken und die Beweise zu sichern, die notwendig sind, um eine gerechte Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit einschließlich der anzuwendenden Maßnahmen zu ermöglichen. In welchem Umfang das zu geschehen hat, wird durch die §§ 101, 102 Abs. 3 bzw. 69 StPO bestimmt. Es gilt folglich das gesamte Aktenmaterial noch einmal daraufhin durchzusehen und kritisch zu bewerten, ob die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, der entstandene Schaden, die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Beweggründe, die Art und Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach der Tat zweifelsfrei bewiesen sind und somit der hinreichende Tatverdacht gegeben ist. Darüber hinaus vergewissert sich das Untersuchungsorgan, ob es dem Grundsatz der differenzierten Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren richtig entsprochen hat. Bei diesem Herangehen nimmt das Untersuchungsorgan das Vorhaben des Schlußberichts zum Anlaß und realisiert es die Anfertigung des Schlußberichts als eine Methode, bei der alle in dieser Strafsache durchgeführten Ermittlungen zurückdenkend daraufhin überprüft werden, ob sie in strikter Übereinstimmung mit dem Gesetz erfolgten.

Mit seinem Schlußbericht will das Untersuchungsorgan den Staatsanwalt nicht nur übersichtlich informieren, sondern ihn auch davon überzeugen, daß es die Aufgaben des Ermittlungsverfahrens in dieser Strafsache umfassend und mit dem Gesetz übereinstimmend erfüllt hat. Selbstverständlich ist der Staatsanwalt nicht von der Verpflichtung entbunden, unabhängig von der Existenz und Qualität des Schlußberichts, in eigener Verantwortung das gesamte bisherige Ermittlungsverfahren anhand des Aktenmaterials daraufhin zu überprüfen, ob die Ermittlungen im Sinne der §§ 101, 102 Abs. 3, 69 StPO vollständig geführt oder ob die Sache zur Nach-